

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

DAS STAATSOBERHAUPT

Gesetz 19/2022 vom 30. September über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Lagune Mar Menor und ihres Einzugsgebiets.

FELIPE VI

KÖNIG VON SPANIEN

An alle, die die Gegenwart sehen und verstehen.

Wisst ihr: Die Cortes Generales haben das folgende Gesetz gebilligt und ich genehmige es hiermit.

PRÄAMBEL

Die Gründe für die Verabschiedung dieses Gesetzes sind zweierlei: zum einen die schwerwiegende sozioökologische, ökologische und humanitäre Krise, die das Mar Menor und die Bewohner seiner Küstengemeinden betrifft, zum anderen die Unzulänglichkeit des derzeitigen gesetzlichen Schutzsystems, trotz der wichtigen Regelwerke und Instrumente, die in den letzten fünfundzwanzig Jahren eingeführt worden sind.

Der Vorschlag betrifft das gesamte marine Lagunen-Ökosystem des Mar Menor, das mit einer Fläche von 135 km² die größte Küstenlagune des spanischen Mittelmeers und eine der größten des westlichen Mittelmeers ist. Mit einer durchschnittlichen Tiefe von 4 m und einer maximalen Tiefe von 7 m ist er vom Mittelmeer durch eine 22 km lange und zwischen 100 und 1.500 m breite Sandbank auf Felsen vulkanischen Ursprungs (bekannt als La Manga) getrennt, die von fünf Kanälen oder Verbindungskanälen mit dem Mittelmeer durchzogen ist. Die Gesamtheit seiner Bestandteile - die charakteristische biologische Vielfalt (Lebensräume, Flora und Fauna), das hydrogeologische System, mit dem es verbunden ist und das sein Einzugsgebiet bildet, der Grund der Lagune, das Wasser und sein Salzgehalt, die Feuchtgebiete an der Küste, die alle im umfassenden Bericht über den ökologischen Zustand des Mar Menor beschrieben sind, die vom Wissenschaftlichen Beirat des Mar Menor ausgearbeitet und am 6. Februar 2017 veröffentlicht wurde - leidet unter einer Reihe von Belastungen, die sich aus der Intensivierung der Nutzungen ergeben, die seit den 1960er Jahren entwickelt wurden. In dem Bericht wird die Konvergenz der verschiedenen Auswirkungen auf das Mar Menor aufgezeigt.

Andererseits ist das Mar Menor zusammen mit seinen ökologischen Werten eines der wichtigsten Elemente der kulturellen Identifikation der Region Murcia und ruft bei allen Murcianern eine starke emotionale Bindung hervor. Ein Beweis dafür ist die Schaffung verschiedener Bürgerplattformen, die Nachbarschaftsvereinigungen, Umweltorganisationen, Berufsgruppen, Kulturstiftungen usw. zusammenbringen, die Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Schutz dieses Ökosystems fordern und am 30. Oktober 2019 eine Großdemonstration in der Stadt Cartagena mit mehr als 55.000 Menschen abhielten, die Maßnahmen zur Rettung des Mar Menor forderten.

Aus all diesen Gründen ist es an der Zeit, einen qualitativen Sprung zu machen und ein neues rechtlich-politisches Modell anzunehmen, das im Einklang mit der internationalen juristischen Avantgarde und der weltweiten Bewegung für die Anerkennung der Rechte der Natur steht.

Das aktuelle Gesetz wird im Rahmen des Organgesetzes 3/1984 vom 26. März ausgeübt, das die Gesetzesinitiative des Volkes regelt. Ihr Ziel ist es, dem Ökosystem der Lagune des Mar Menor Rechtspersönlichkeit zu verleihen, um es als Rechtssubjekt mit einer eigenen Charta von Rechten

auszustatten, die auf seinem intrinsischen ökologischen Wert und der Solidarität zwischen den Generationen beruht und so seinen Schutz für künftige Generationen garantiert.

Die Anerkennung der Rechte des Ökosystems der Lagune Mar Menor und ihres Einzugsgebiets bedeutet, dass wir unseren internationalen Verpflichtungen nachkommen.

Pariser Abkommens von 2015 über den Klimawandel, und uns auf den Höhepunkt der Anforderungen des neuen geologischen Zeitalters zu begeben, in das unser Planet eingetreten ist: das Anthropozän. Im 21. Jahrhundert zwingen uns die schwerwiegenden ökologischen Schäden, die durch das menschliche Entwicklungsmodell verursacht werden, dazu, unsere Verantwortung gegenüber der natürlichen Umwelt zu erweitern. Gleichzeitig stärkt und erweitert die Gewährung von Rechten an der natürlichen Einheit des Mar Menor die Rechte der in der Lagune lebenden Menschen, die durch die ökologische Degradation bedroht sind: die sogenannten biokulturellen Rechte.

Die große Herausforderung, vor der das Umweltrecht heute steht, ist der wirksame Schutz der Natur und der eng mit ihr verbundenen menschlichen Kulturen und Lebensweisen, wie im Fall der Gemeinden, die an die Lagune Mar Menor grenzen. In diesem Sinne ist es notwendig, das geltende Recht und die schützenswerten Subjekte entsprechend dem tiefgreifenden Grad der ökologischen Degradation, in dem sich das Mar Menor befindet, auszulegen. Artikel 45 unserer Verfassung wurde vom Obersten Gerichtshof in dem Sinne ausgelegt, dass die Natur als Ökosystem die Einheit ist, die den Menschen als weiteres Element integriert und somit die Entwicklung der Person ermöglicht. Der Oberste Gerichtshof, 2. Kammer, hat in seinem Urteil vom 30. November 1990 den Zusammenhang zwischen der natürlichen Umwelt und den Grundrechten auf Leben und Gesundheit des Einzelnen hervorgehoben und verweist ausdrücklich auf den Menschen als integralen Bestandteil der Natur und nicht als ein Wesen, das dazu bestimmt ist, sie zu beherrschen, um sie ausschließlich in seinen Dienst zu stellen:

Die "Unterscheidung zwischen den Übeln, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen, und den Risiken, die andere Tier- oder Pflanzenarten und die Umwelt schädigen, ist weitgehend darauf zurückzuführen, dass der Mensch sich nicht als Teil der Natur sieht, sondern als eine äußere Kraft, die dazu bestimmt ist, sie zu beherrschen oder zu erobern, um sie in seinen Dienst zu stellen. Es ist daran zu erinnern, dass die Natur keine unbegrenzte Nutzung zulässt und dass sie ein Naturkapital darstellt, das geschützt werden muss" (Urteil der 2. Kammer des Obersten Gerichtshofs vom 30. November 1990, Nummer 3851/1990, Fundamento de Derecho 17.2).

Gemäß dem Vorschlag für eine ökozentrische Auslegung unseres Rechtssystems, der sowohl vom Obersten Gerichtshof als auch von einigen Juristen geäußert wurde, sollte die Kategorie des Rechtssubjekts auf die natürlichen Einheiten ausgedehnt werden, und zwar auf der Grundlage der von den Wissenschaften über das Leben und das Erdsystem gelieferten Erkenntnisse. Diese Wissenschaften bilden die Grundlage für ein Verständnis des Menschen als integraler Bestandteil der Natur und verpflichten uns, uns mit der ökologischen Zerstörung des Planeten Erde und der damit verbundenen Bedrohung für das Überleben der menschlichen Gattung auseinanderzusetzen.

Die Erklärung der Rechtspersönlichkeit des Mar Menor und seines Einzugsgebiets wird eine autonome Verwaltung der Küstenlagune ermöglichen, die als ein an sich schützenswertes Ökosystem verstanden wird, ein rechtliches Novum, das die bisherige Behandlung aufwertet: Die Lagune wird von einem bloßen Schutz-, Erholungs- und Entwicklungsobjekt zu einem untrennbaren biologischen, ökologischen, kulturellen und geistigen Subjekt.

Artikel 1.

Die Rechtspersönlichkeit der Lagune Mar Menor und ihres Einzugsgebiets wird erklärt, die als Rechtssubjekt anerkannt wird.

Für die Zwecke dieses Gesetzes gilt das Einzugsgebiet des Mar Menor als das Einzugsgebiet des Mar Menor:

(a) Die biogeografische Einheit, die aus einer großen schiefen Ebene von 1. 600 km² in Nordwest-Südost-Richtung, im Norden und Nordwesten begrenzt von den letzten östlichen Ausläufern des Betischen Gebirges, die von den Gebirgszügen vor der Küste gebildet werden (Carrascoy, Cabezos del Pericón und Sierra de los Victorias, El Puerto, Los Villares, Columbares und Escalona), und im Süden und Südwesten durch die Küstengebirge (El Algarrobo, Sierra de la Muela, Pelayo, Gorda, Sierra de La Fausilla und das Bergbauggebiet Cartagena-La Unión mit seinen letzten Ausläufern am Kap Palos) sowie durch das Wassereinzugsgebiet und seine Entwässerungsnetze (Wadis, Wasserläufe, Feuchtgebiete, Kryptofeuchtgebiete usw.).).

b) Alle Grundwasserleiter (Quartär, Pliozän, Messinium und Tortonium), die die ökologische Stabilität der Küstenlagune beeinträchtigen können, einschließlich des Eindringens von Mittelmeer-Meerwasser.

Artikel 2.

(1) Das Mar Menor und sein Einzugsgebiet haben ein Recht auf Schutz, Erhaltung, Pflege und gegebenenfalls Wiederherstellung, das von den Regierungen und den Küstenbewohnern wahrgenommen werden muss. Anerkannt wird auch das Recht, als Ökosystem zu existieren und sich natürlich zu entwickeln, was alle natürlichen Eigenschaften des Wassers, der Organismengemeinschaften, des Bodens und der terrestrischen und aquatischen Teilsysteme, die Teil der Lagune Mar Menor und ihres Beckens sind, einschließt.

2. Die im vorstehenden Absatz genannten Rechte haben den folgenden Inhalt:

a) Das Recht, zu existieren und sich natürlich zu entwickeln: Das Mar Menor unterliegt einer natürlichen Ordnung oder einem ökologischen Gesetz, das seine Existenz als Lagunenökosystem und als terrestrisches Ökosystem in seinem Einzugsgebiet ermöglicht. Das Existenzrecht bedeutet, dieses ökologische Gesetz zu respektieren, um das Gleichgewicht und die Regulierungsfähigkeit des Ökosystems angesichts des Ungleichgewichts zu gewährleisten, das durch den anthropischen Druck verursacht wird, der hauptsächlich aus dem Einzugsgebiet kommt.

b) Recht auf Schutz: Das Recht auf Schutz bedeutet, dass Aktivitäten, die eine Gefahr oder einen Schaden für das Ökosystem darstellen, eingeschränkt, gestoppt und nicht genehmigt werden.

c) Recht auf Erhaltung: Das Recht auf Erhaltung erfordert Maßnahmen zum Schutz von Arten und Lebensräumen an Land und im Meer sowie die Verwaltung der damit verbundenen Naturschutzgebiete.

d) Recht auf Wiederherstellung: Das Recht auf Wiederherstellung erfordert nach dem Auftreten von Schäden Sanierungsmaßnahmen in der Lagune und ihrem Einzugsgebiet, die die natürliche Dynamik und Widerstandsfähigkeit sowie die damit verbundenen Ökosystemleistungen wiederherstellen.

Artikel 3

1. Die Vertretung und Verwaltung der Lagune Mar Menor und ihres Einzugsgebiets besteht aus drei Gremien: einem Repräsentantenausschuss, der sich aus Vertretern der öffentlichen Verwaltungen, die in diesem Bereich tätig sind, und der Bürger der Gemeinden am Fluss zusammensetzt; einer Überwachungskommission (die Hüter der Lagune Mar Menor); und einem wissenschaftlichen Ausschuss, dem eine unabhängige Kommission aus Wissenschaftlern und Experten, Universitäten und Forschungszentren angehören wird.

Die drei genannten Gremien, das Komitee der Repräsentanten, die Überwachungskommission und der Wissenschaftliche Ausschuss, werden die Vormundschaft für das Mar Menor bilden.

2. Das Abgeordneten-Komitee wird sich aus dreizehn Mitgliedern zusammensetzen, drei aus der Allgemeinen Staatsverwaltung, drei aus der Autonomen Gemeinschaft und sieben aus der Bürgerschaft, die zunächst die Trägergruppe der Legislativen Volksinitiative bilden werden. Eine der Aufgaben des Ausschusses der Repräsentanten ist es, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Pflege und zur Wiederherstellung der Lagune vorzuschlagen sowie die Einhaltung der Rechte der Lagune und ihres Einzugsgebiets auf der Grundlage der Beiträge der Überwachungskommission und des wissenschaftlichen Ausschusses zu überwachen und zu kontrollieren.

3. Die Überwachungskommission (Hüter und Wächter) setzt sich aus einer Person mit Titel und einer stellvertretenden Person zusammen, die jede der Gemeinden am Fluss oder im Einzugsgebiet (Cartagena, Los Alcázares, San Javier, San Pedro del Pinatar, Fuente Álamo, La Unión, Murcia und Torre Pacheco) vertritt, die von den jeweiligen Stadträten benannt werden und nach jeder Kommunalwahlperiode erneuert werden. sowie je ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den folgenden Bereichen: Wirtschaft, Gewerkschaften, Nachbarschaft, Fischerei, Landwirtschaft, Viehzucht (mit Vertretung der ökologischen und/oder traditionellen Landwirtschaft und Viehzucht), Umweltschutz, Gleichstellung der Geschlechter und Jugendverbände.

Diese Personen, die über frühere Erfahrungen im Schutz des Ökosystems des Mar Menor verfügen müssen, werden im Einvernehmen mit den repräsentativsten Organisationen jedes der oben genannten Sektoren unter der Leitung und Aufsicht der Förderkommission für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Die Unabhängigkeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wird durch zwei Bedingungen für seine Mitglieder gewährleistet: anerkanntes wissenschaftliches Ansehen und Unentgeltlichkeit.

Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Ausschusses gehören die Beratung des Ausschusses der Repräsentanten und der Überwachungskommission sowie die Ermittlung von Indikatoren für den ökologischen Zustand des Ökosystems, seine Risiken und geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen, die er der Überwachungskommission mitteilt.

Artikel 4.

Jedes Verhalten einer Behörde, einer privatrechtlichen Einrichtung, einer natürlichen oder juristischen Person, das gegen die durch dieses Gesetz anerkannten und garantierten Rechte verstößt, zieht eine straf-, zivil-, umwelt- und verwaltungsrechtliche Haftung nach sich und wird gemäß den straf-, zivil-, umwelt- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung verfolgt und geahndet.

Artikel 5.

Jede Handlung oder Maßnahme einer öffentlichen Verwaltung, die gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, wird als ungültig betrachtet und in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren überprüft.

Artikel 6.

Jede natürliche oder juristische Person ist berechtigt, das Ökosystem des Mar Menor zu verteidigen, und kann die Rechte und Verbote dieses Gesetzes und der Bestimmungen, die es entwickeln, durch eine Klage beim entsprechenden Gericht oder der öffentlichen Verwaltung durchsetzen.

Eine solche Klage wird im Namen des Ökosystems Mar Menor als der eigentlichen interessierten Partei erhoben. Die Person, die eine solche Klage erhebt und der stattgegeben wird, hat Anspruch auf Erstattung der gesamten Kosten des Rechtsstreits, insbesondere der Anwalts-, Notar-, Sachverständigen- und Zeugenhonorare, und ist von den Verfahrenskosten und den Kautionen im Falle von Sicherungsmaßnahmen befreit.

Artikel 7.

Die öffentlichen Verwaltungen auf allen territorialen Ebenen und durch ihre Behörden und Institutionen haben folgende Verpflichtungen:

1. die Entwicklung öffentlicher Politiken und systematischer Maßnahmen zur Vorbeugung, Frühwarnung, zum Schutz und zur Vorsorge, um zu verhindern, dass menschliche Aktivitäten zum Aussterben der biologischen Vielfalt des Mar Menor und seines Beckens oder zur Veränderung der Zyklen und Prozesse führen, die das Gleichgewicht seines Ökosystems gewährleisten.
2. Förderung von Kampagnen zur Sensibilisierung der Gesellschaft für die Umweltgefahren, denen das Ökosystem des Mar Menor ausgesetzt ist, sowie Aufklärung über die Vorteile, die sein Schutz für die Gesellschaft mit sich bringt.
3. Durchführung regelmäßiger Studien über den Zustand des Ökosystems des Mar Menor und Erstellung einer Karte der aktuellen und möglichen Risiken.
4. Unverzügliche Einschränkung von Aktivitäten, die zum Aussterben von Arten, zur Zerstörung von Ökosystemen oder zur dauerhaften Veränderung natürlicher Kreisläufe führen könnten.
5. Verbot oder Begrenzung der Einbringung von Organismen sowie organischen und anorganischen Stoffen, die das biologische Erbe des Mar Menor nachhaltig verändern können.

Einzig aufhebende Bestimmung.

Alle Bestimmungen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen, werden hiermit aufgehoben.

Erste Schlussbestimmung. Regulatorische Entwicklung.

Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten so viele Vorschriften zu erlassen, wie für die Anwendung, Durchführung und Weiterentwicklung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

Zweite Schlussbestimmung. Bezeichnung der Zuständigkeit.

Dieses Gesetz wird im Rahmen der in Artikel 149.1.23 der Verfassung vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeit des Staates für grundlegende Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt erlassen, unbeschadet der Befugnis der Autonomen Gemeinschaften, zusätzliche Schutzvorschriften zu erlassen.

Dritte Schlussbestimmung.

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im "Staatsanzeiger" in Kraft.

Deshalb,

Ich befehle allen Spaniern, Einzelpersonen und Behörden, dieses Gesetz einzuhalten und durchzusetzen.

Madrid, 30. September 2022.

STAATSANZEIGER

Núm. 237 Montag 3 Oktober 2022 Sec. I. S. 135134

Code: BOE-A-2022-16019

Überprüfbar unter <https://www.boe.es>

Quelle: ¹ <https://www.boe.es/boe/dias/2022/10/03/pdfs/BOE-A-2022-16019.pdf>

[Die Übersetzung entstand mit Hilfe von deepl.com](#)